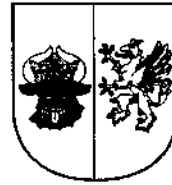
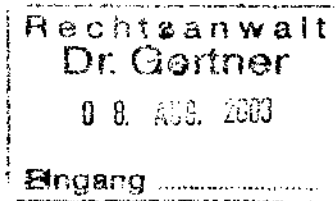


Landesamt
zur Regelung offener Vermögensfragen
Mecklenburg-Vorpommern
- Außenstelle Schwerin -



Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Mecklenburg-Vorpommern
Hopfenbruchweg 4, 19059 Schwerin

Rechtsanwälte
Gertner, Keuenhof, von Maltzahn
z.H. RA Dr. Gertner
PF 1452



19059 Schwerin
Hopfenbruchweg 4
☎ : (0385) 7430-0
Fax : (0385) 7430-175
E-Mail:
poststelle@sn.larov-mv.de

Sprechzeit dienstags
von 9.00 bis 15.30 Uhr
oder nach telefonischer
Vereinbarung

56122 Bad Ems

Ihr Zeichen/vom

Mein Zeichen/vom

Bearbeiter

Datum

6. August 2003

Antrag vom 30.07.2003 auf Rückgabe des Gutes

Sehr geehrter Herr Dr. Gertner,

Ihr oben näher bezeichneter Antrag ist am 4. d.M. eingegangen. Bitte reichen Sie noch eine von Ihrer Mandantin ausgestellte Vollmachtsurkunde im Original nach.

In der Sache geht es Ihnen, wie Sie schreiben und auch Ihr Betreff verdeutlicht, vornehmlich um das Auslösen der Verfügungssperre nach § 3 Abs. 3 VermG. Hierzu vertreten Sie unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des VG Berlin von 1995 die Auffassung, die Verfügungssperre werde ausgelöst, wenn dargelegt werde, daß und inwieweit ein Anspruch auf strafrechtliche Rehabilitierung bestehe.

Mit dem beigefügten Antrag nach dem StrRehaG, den Sie mit Schreiben vom selben Tag an das Landgericht gerichtet haben, sehen Sie dieses Darlegungserfordernis als erbracht an.

Dazu weise ich auf Folgendes hin:

Die Vorschrift de § 1 Abs. 7 VermG, auf die Sie den neuerlichen Antrag stützen, geht von einer bereits erfolgten Rücknahme der rechtsstaatswidrigen Entscheidung aus, die seinerzeit zum Vermögensverlust führte. Vor Erlaß der Rehabilitierungsentscheidung liegt also nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kein Fall des § 1 Abs. 7 VermG vor. Um den Folgeanspruch nicht leerlaufen zu lassen, sieht lediglich § 7 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG für die Fälle, in denen der Rehabilitierungsantrag Erfolg versprechen könnte („nicht offensichtlich unbegründet“), die Ausstellung einer Bescheinigung vor, die die Verfügungssperre des § 3 Abs. 3 VermG schon auslöst, bevor ein Fall des § 1 Abs. 7 VermG vorliegt, also die positive Rehabilitierungsentscheidung erlassen wurde.

...

Da das StrRehaG, wie Sie zutreffend anführen, eine dem § 7 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG entsprechende Regelung nicht enthält und lediglich in § 3 Abs. 2 eine Rechtsfolgenverweisung für vermögensrechtliche Folgeansprüche enthält, soll hier offenbar vor Erlaß der Rehabilitierungsentscheidung eine Verfügungssperre nicht ausgelöst werden.

Der von Ihnen angeregten Diskussion darüber, ob nicht auch in den Fällen strafrechtlicher Rehabilitierung dem Antragsteller eine Möglichkeit gegeben werden sollte, schon vor Ende des Rehabilitierungsverfahrens Anträge nach dem VermG zu stellen, die die Folgen des § 3 Abs. 3 VermG auslösen, will ich mich gleichwohl nicht von vornherein verschließen. Dabei muß ich aber berücksichtigen, daß gegenwärtig - aber auch in der Vergangenheit - häufig von vornherein aussichtslose Anträge nur deswegen gestellt oder aufrechterhalten wurden, um Verfügungsberechtigten, Investoren oder Kaufinteressenten eine Geldleistung für die Zustimmung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 GVO abzupressen. Die Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen sind daher besonders verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen einer Verfügungssperre mit größter Sorgfalt zu überprüfen, um weitere Einschränkungen des ohnehin stark belasteten Grundstücksverkehrs abzuwehren. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher schon in seinem Urteil vom 28. März 1996, Az.: 7 C 28.95 mit Blick auf die Ausschußfrist des § 30a VermG ausgeführt:

„Die Belastung mit angemeldeten Rückübertragungsansprüchen beeinträchtigt wegen der damit verbundenen Verfügungssperre (§ 3 Abs. 3 VermG) in hohem Maße die Verkehrsfähigkeit der betroffenen Vermögenswerte, insbesondere im Bereich der Immobilien. Verfügungsberechtigte und potentielle Erwerber sind darauf verwiesen, zur Überwindung der Verfügungssperre ein zeitaufwendiges und nicht risikofreies Investitionsvorverfahren durchzuführen oder den bestandskräftigen Abschluß des Rückübertragungsverfahrens abzuwarten. Die Anmeldefrist des § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG will im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung in den östlichen Bundesländern und damit auch im gesamtstaatlichen Interesse so bald wie möglich Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herbeiführen. Der Verfügungsberechtigte soll Gewißheit erhalten, daß sein Vermögenswert nach Ablauf des 31. Dezember 1992 bzw. 30. Juni 1993 nicht mehr den Einschränkungen des § 3 Abs. 3 VermG unterliegt, oder daß jedenfalls neben den bis dahin angemeldeten keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden dürfen, da jede zusätzliche Anmeldung dazu beitragen kann, die Klärung der vermögensrechtlichen Situation zu verzögern. Die angestrebte Gewißheit kann aber nur erreicht werden, wenn eine nicht fristgerechte Anmeldung zum endgültigen Verlust der vermögensrechtlichen Anspruchsberechtigung führt.“

Diese gravierenden Folgen für den Grundstücksverkehr können bei strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren allenfalls dann hingenommen werden, wenn sich auch dort der Rehabilitierungsantrag als nicht offensichtlich unbegründet im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG darstellt. Dies setzt zumindest voraus, daß der Antragsteller eine konkrete gerichtliche oder außergerichtliche Strafverfolgungsmaßnahme benennt, die ernsthaft als Ursache des Vermögensverlusts in Betracht kommt. Ich denke, Sie wollten mit dem in Ihrem Antragsschreiben formulierten Darlegungserfordernis genau dasselbe zum Ausdruck bringen.

Der beigefügte Rehabilitierungsantrag genügt diesem Erfordernis freilich nicht. Sie gehen vielmehr selbst davon aus, daß die Enteignung seinerzeit ausschließlich auf der Bodenreformverordnung vom 05.08.1945 beruhte. Hiervon gingen, wie Sie wissen, auch schon das VG Greifswald in seinem Urteil vom 14.09.1999 (6 A 354/97) und das BVerwG in seiner ausführlichen Entscheidung vom 06.06.2000 (7 B 13.00) aus. Soweit Sie in Ihren Reha-Anträgen Ihre unter „<http://www.rupic.de/archiv>“

...

/gertner/2003/ge_310703_2.htm" mit Bezugnahme auf das Schweizer Militärstrafrecht gebildete Auffassung weiterverfolgen, die von der Bodenreformverordnung erfaßten „Junker und Großgrundbesitzer“ hätten einer kollektive Verfolgung unterlegen, die als politische Verfolgung vom Anwendungsbereich des StrRehaG erfaßt sei, verkennen Sie die Systematik des durch die Wiedervereinigung geschaffenen Wiedergutmachungsrechts.

Zwar kennt das StrRehaG eine dem § 1 Abs. 3 VwRehaG vergleichbare Regelung nicht. Und selbstverständlich hatten die unter der sowjetischen Besatzungsherrschaft vorgenommenen Enteignungen der „Nazis und Kriegsverbrecher“ Strafcharakter. Neben der Umgestaltung der gesamten Wirtschaft nach dem Vorbild der stalinistischen Sowjetunion, sollten die seinerzeit vorgenommenen Enteignungen vornehmlich dazu dienen, die Schuldigen der NS-Gewaltherrschaft zur Verantwortung zu ziehen. Daß dabei sowohl die sowjetischen als auch die beauftragten deutschen Stellen bisweilen exzessiv vorgegangen sind, ist bekannt und von der Rechtsprechung, insbesondere des BVerwG zu § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG, hinreichend gewürdigt worden. Anders als bei den von Artikel II. Nr. 2 der Bodenreform betroffenen „Kriegsverbrechern und Kriegsschuldigen“ bzw. „Naziführern und aktiven Vertretern der Nazipartei“ stand aber bei den Eigentümer der Landwirtschaften mit einer Größe von über 100 ha der Strafcharakter im Hintergrund. Diese Wirtschaften wurden vielmehr allein auf Grund ihrer Größe und ausdrücklich ohne Ansehen der Person ihrer Eigentümer enteignet, worauf auch Sie in Ihrer soeben erwähnten Internet-Veröffentlichung zutreffend hinweisen. Daß bei dem Landgut des Rechtsvorgängers Ihrer Mandantin wirtschaftliche und nicht strafrechtliche Gründe im Vordergrund standen, ergibt sich auch aus dem Umstand, daß das Landgut für die Errichtung eines sog. Volkseigenen Gutes, VEG, vorgesehen war, also eines staatlichen Musterbetriebs.

Mit den unter Ziffer 1. der Gemeinsamen Erklärung vom 15.06.1990 niedergelegten Grundsätzen, dem Einigungsvertrag und schließlich der Regelung des § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG wollte der Gesetzgeber aber ein für allemal ausschließen, daß diese Enteignungsentscheidungen zum Gegenstand einer Überprüfung durch Gerichte des wiedervereinigten Deutschland werden. Der Restitutionsausschluß ist in diesen Fällen abschließend und endgültig!

Die Rückgabe des Landguts als landwirtschaftlicher Betrieb dürfte übrigens gar nicht möglich sein, da der ursprünglichen Betriebe längst stillgelegt ist und die tatsächlichen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Betriebs nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung fehlen, § 4 Abs. 1 Satz 2 VermG.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

